



Innenausschuss

48. Sitzung (öffentlich)

30. Oktober 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:30 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD), Stellv. Vorsitzender

Protokoll: Stefan Welter

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

Der Ausschuss kommt überein, den bisherigen Tagesordnungspunkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen und den schriftlichen Bericht der Landesregierung abzuwarten.

Der **Antrag** der SPD-Fraktion, Tagesordnungspunkt 1 von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)** **6**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7000
- Vorlage 14/1984
- Einzelplan 03 – Änderungsanträge** **6**
- Lfd. Nr. 1** **6**
- Der **Änderungsantrag** mit der **lfd. Nr. 1** wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt.**
- Lfd. Nr. 2** **7**
- Der **Änderungsantrag** mit der **lfd. Nr. 2** wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt.**
- Lfd. Nr. 3** **7**
- Der **Änderungsantrag** mit der **lfd. Nr. 3** wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt.**
- Lfd. Nr. 4** **7**
- Der **Änderungsantrag** mit der **lfd. Nr. 4** wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt.**
- Lfd. Nr. 5** **8**
- Der **Änderungsantrag** mit der **lfd. Nr. 5** wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt.**

Lfd. Nr. 6**8**

Der Ausschuss kommt überein, über den Änderungsantrag mit der lfd. Nr. 6 abzustimmen.

Daraufhin wird der **Änderungsantrag** mit der **lfd. Nr. 6** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Sodann wird der **Einzelplan 03** in der bestehenden Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

2 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums**9**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7433

a) Diskussion über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP**9**

Der **Änderungsantrag** wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

b) Diskussion über den so geänderten Gesetzentwurf**9**

Der **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/7433** wird in der Fassung des soeben verabschiedeten Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

3 Feuerwehr- und Polizeizulage müssen wieder ruhegehaltstauglich werden bzw. bleiben! 17

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6684

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum abzugeben.

4 Mitbestimmung ist mehr als ein Wort – Landespersonalrätekonferenzen im Hochschulbereich erhalten 18

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6863

Der **Antrag** der SPD-Fraktion **Drucksache 14/6863** wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

5 Keine Abschiebung von schwer kranken Flüchtlingen aus Nordrhein-Westfalen – medizinisch-ethische Standards gewährleisten 19

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6521
Vorlage 14/2176

6 Verbot des Vereins „Heimattreue Deutsche Jugend“ beim Bundesinnenminister vorantreiben 23

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7355

Der **Antrag** der SPD-Fraktion **Drucksache 14/7355** wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

2 **Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7433

Der Gesetzentwurf wurde am 17. September 2008 im Plenum beraten und an den Innenausschuss überwiesen. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses im Plenum erfolgen.

a) **Diskussion über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP¹**

Stellv. Vorsitzender Günter Garbrecht weist darauf hin, der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP sei den Ausschussmitgliedern bereits zur letzten Sitzung zugegangen.

Man habe den Kommunalen Spitzenverbänden wie in der Geschäftsordnung des Landtags vorgesehen die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen gegeben, jedoch keine Rückmeldung erhalten.

Zudem habe sich der Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 28. Oktober 2008 mit dem Gesetzentwurf befasst, so dass heute die abschließende Beratung und Abstimmung über die Beschlussempfehlung anstehe.

Der **Änderungsantrag** wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

b) **Diskussion über den so geänderten Gesetzentwurf**

Monika Düker (GRÜNE) führt aus, sie halte es für richtig, in Bezug auf die Befristungen zu handeln. Rot-Grün habe in § 22 Korruptionsbekämpfungsgesetz bewusst vorgesehen, nach drei Jahren – also zum 1. März 2008 – eine Evaluierung durchzuführen, um vor dem Ablauf der Befristung des Gesetzes zum 28. Februar 2009 eine Entscheidung über die Verlängerung treffen zu können.

Lapidar, wie man sie kenne, kündige die Landesregierung für das zweite Halbjahr 2008 einen Evaluierungsbericht an. So könne man ihn aber nicht mehr im Zusam-

¹ Der Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

menhang mit der Entscheidung über die Verlängerung der Befristung diskutieren, was sie für ein Unding halte.

Ähnlich verhalte es sich mit dem Platzverweis im Polizeigesetz – schon seit über einem Jahr warte man auf den gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierungsbericht – und in Bezug auf die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf etliche Gesetze. Damit komme die Landesregierung ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nach.

Bei der Verlängerung von Befristungen handele es sich um formale Vorgänge, denen sie sich im Wesentlichen anschließen könne. Einem ihrer Meinung nach so schludrigen Verhalten im Umgang mit Gesetzen könne sie nicht zustimmen. Deswegen wolle sie von der Landesregierung wissen, wann sie den Evaluierungsbericht vorlege. Sofern der Innenminister wieder antworte, die Landesregierung entscheide darüber und lege den Bericht zeitnah vor, werde sie erneut die Präsidentin darauf hinweisen, dass die Landesregierung das Parlament nicht anständig über gesetzliche Aufträge informiere.

Gerd Stüttgen (SPD) schließt sich Monika Düker an, es sei eine Frechheit und eine Geringschätzung des Parlaments, die Verlängerung der Befristung zu beantragen, den dafür vorgeschriebenen Evaluierungsbericht aber nachschieben zu wollen. Daher werde seine Fraktion diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Insbesondere vermisse er den Evaluierungsbericht hinsichtlich der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen, die man seinerzeit von 38,5 auf 41 Stunden verlängert habe. Es werde lediglich mit Formalismen argumentiert und nicht darauf eingegangen, warum die Beibehaltung der erhöhten Wochenarbeitszeit weiterhin notwendig sei.

Er mahnt an, die Landesregierung möge wenigstens die Eckpunkte einer Dienstrechtsreform vorlegen. In diesem Zusammenhang müsse man endgültig auch über die Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nachdenken.

Zudem finde beim Erlass von Gesetzen eine Anhörung von Verbänden und Gewerkschaften statt. Zumindest in Bezug auf den Gesetzentwurf sei das nicht erfolgt, wohl aber beim Änderungsantrag.

MR Münch (Innenministerium) führt aus, die Wochenarbeitszeit sei aus haushalterischen Gründen erhöht worden, die auch nach Ansicht des Finanzministeriums immer noch vorlägen, auch wenn sich die Begründung so nicht in der Vorlage finde.

Durch die Föderalismusreform sei die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung statusrechtlicher Fragen der Beamtinnen und Beamten in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt worden, der mit dem Erlass des Beamtenstatusgesetzes von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht habe, das zum 1. April 2009 in Kraft trete. Der Landesgesetzgeber müsse schnell agieren, um keine Lücke entstehen zu lassen und den Anforderungen der Bundesgesetzgebung Rechnung zu tragen.

Daher habe die Landesregierung Anfang dieser Woche das Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung der Ressorts, der Verbände und der Informierung der Fraktionsvorsitzenden eingeleitet. Dabei handele es sich um die sogenannte technische Novelle, die nur die Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben enthalte.

Davon zu unterscheiden sei das Dienstrecht, das nach der Föderalismusreform nun in der alleinigen Gesetzgebungskompetenz des Landes liege. Dies betreffe das Laufbahnrecht, das Besoldungsrecht und das Versorgungsrecht. Hier müsse man gründlich darüber nachdenken, wie man sich beim Laufbahn- und Besoldungsrecht so aufstellen könne, dass das Land im Vergleich zu anderen Ländern, aber auch im Vergleich zur privaten Wirtschaft zukünftig ein attraktiver Arbeitgeber bleibe. Wie die anderen Bundesländer stimme man den Prozess gründlich ab, was noch etwas Zeit in Anspruch nehmen werde. Deshalb wolle man zunächst den rechtlich notwendigen Schritt gehen.

Stellv. Vorsitzender Günter Garbrecht weist darauf hin, es seien noch nicht alle Fragen von Monika Düker beantwortet worden.

Gerd Stüttgen (SPD) fragt, ob der Landtag Nordrhein-Westfalen davon ausgehen könne, dass es in dieser Legislaturperiode zu keiner Dienstrechtsreform mehr kommen werde.

Dr. Karsten Rudolph (SPD) will wissen, warum die Landesregierung nicht im Stande ist, dem Parlament rechtzeitig einen gesetzlich vorgesehenen und zugesagten Evaluierungsbericht vorzulegen.

Zudem fragt er Innenminister Dr. Ingo Wolf, warum in Bezug auf die Fortgeltung der Regelung der Verlängerung der Wochenarbeitszeit nicht die sonst übliche Verbändeanhörung stattgefunden habe. Diese Frage müsse politisch diskutiert und nicht nur auf Ebene der Ministerialbeamten beantwortet werden.

MR Münch (IM) führt zum Dienstrecht aus, die Landesregierung sei nach seiner gesetzlichen Konzeption davon ausgegangen, das LBG enthalte nur eine gesetzliche Obergrenze für die Wochenarbeitszeit. So heiße es in § 78:

Die regelmäßige Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt einundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreiten (...).

Diese Bestimmung werde in der Arbeitszeitverordnung weiter ausgeführt. Die Landesregierung sei der Meinung, dass eine Rechtsverordnung auch dann weiterhin voll und ganz Bestand habe – das entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts –, wenn die gesetzliche Regelung entfalle.

Um das Parlament gleichwohl zu beteiligen, sei der Gesetzentwurf in das Mantelbefristungsgesetz aufgenommen worden. Darüber hinaus handele es sich beim Gesetzentwurf um einen Teil des Gesetzgebungsvorhabens der angesprochenen technischen Novelle. Er liege den Verbänden zur Stellungnahme vor, die bis in den No-

vember hinein Gelegenheit zur Stellungnahme hätten. Die Wochenarbeitszeit von 41 Stunden werde nicht verändert.

Monika Düker (GRÜNE) wirft ein, dies finde nach der Kabinettsitzung statt.

Der Gesetzentwurf enthalte nach Auffassung der Landesregierung keine Regelung des bestehenden Rechts, so **MR Münch (IM)**, da die AZVO weiterhin gelte, auch wenn die gesetzliche Regelung entfallen sollte. Um aber zu einem formal sauberen Gesetzgebungsverfahren zu kommen, habe man sich gleichwohl für diesen Weg entschieden, in diesem Stadium aber auf eine Verbändeanhörung verzichtet, die parallel zu einem Gesetzgebungsvorhaben zum gleichen Thema stattfinde, das zum 1. April 2009 in Kraft treten solle.

Innenminister Dr. Ingo Wolf ergänzt, soweit die Punkte angesprochen worden seien, gingen sie in eine Dienstrechtsreform ein. Alle anderen sehr komplexen und komplizierten Fragen werde man sehr sorgfältig evaluieren, da Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehe. Dabei habe niemand den Stein der Weisen gefunden, wie sich am Schily-Heesen-Papier zeige. Man müsse zu gegebener Zeit eine Regelung vorgeben und auf breiter Ebene beraten.

Stellv. Vorsitzender Günter Garbrecht erinnert daran, Monika Düker habe nach der Evaluierung gemäß § 22 Korruptionsbekämpfungsgesetz gefragt, auf die die Begründung zu Art. 4 des Gesetzentwurfs Bezug nehme.

Innenminister Dr. Ingo Wolf entgegnet, sie werde zeitnah vorgelegt.

Monika Düker (GRÜNE) hält den Umgang der Landesregierung mit dem Parlament für nicht in Ordnung, denn wie schon beim Polizeigesetz überschreite sie eine Evaluierungsfrist mit sechs Monaten deutlich. Zum wiederholten Male verweigere der Minister dem Parlament eine Aussage darüber, wann er der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen werde. Die Exekutive müsse ihr Verhalten dem Gesetzgeber gegenüber begründen. Sie erwarte vom Minister eine entsprechende Auskunft. Andernfalls wolle sie sich erneut an die Präsidentin des Landtags wenden, weil sie die Rechte des Parlaments verletzt sehe.

Horst Engel (FDP) entgegnet, er könne den Vorwurf nicht nachvollziehen. In der Begründung zu Art. 4 heiße es:

Nach § 22 KorruptionsbG sind die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung zu überprüfen. Über das Ergebnis ist dem Landtagsausschuss für innere Verwaltung (heute: Innenausschuss) sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik (heute: Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform) durch die Landesregierung zu berichten.

Das Verfahren nach § 22 ist eingeleitet. Die Berichterstattung der Landesregierung ist für das 2. Halbjahr vorgesehen.

Daraus ergebe sich, dass die Landesregierung nach drei Jahren die Möglichkeit habe, zu prüfen und die Erfahrung in einem Evaluierungsbericht auszuwerten. Somit müsse die Auswertung nicht schon zum Ende der drei Jahre vorliegen. Sie könne noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren einfließen. Daher gehe der erhobene Vorwurf fehl. Er bittet die Landesregierung, dazu Stellung zu nehmen.

Theo Kruse (CDU) hält die Vorwürfe von Monika Düker und Gerd Stüttgen für unangemessen, die von „Frechheit“ und „Missachtung“ des Parlaments redeten und der Landesregierung einen Vorwurf machten. Man arbeite aber nicht in einem rechtsfreien Zustand. Die Reform des öffentlichen Dienstrechts gehöre zu den großen Reformprojekten, die sich die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen vorgenommen hätten.

In diesem Zusammenhang erinnert er an die von der rot-grünen Landesregierung ins Leben gerufene Bull-Kommission und an entsprechende Umsetzungspläne. An die Reform des öffentlichen Dienstrechts habe sich die Vorgängerregierung seinerzeit nicht gewagt, sodass letztlich wenig passiert sei. Das wolle man nun erreichen. Dabei gehe Gründlichkeit vor Schnelligkeit.

Ihn interessiere die Vorstellung der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu diesem Thema, denn es sei auch die Aufgabe der Opposition, eigene Vorstellungen zu unterbreiten. Sich an der Frage zu beteiligen, wie man den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen fit für die Zukunft machen könne, und die Gesetzesinitiative zu ergreifen, sei aller Ehren wert. Bislang komme von der Opposition aber nur Kritik.

In dieser Legislaturperiode werde man wahrscheinlich noch den einen oder anderen Punkt angehen; zu einer umfassenden Reform des öffentlichen Dienstrechts komme es aber voraussichtlich erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode.

Es gebe einen eindeutigen Konnex zwischen Befristung und Evaluierung, so **Dr. Karsten Rudolph (SPD)**, wenn die Landesregierung die Verlängerung eines Gesetzes beantrage, das evaluiert werden solle. Denn der Gesetzgeber wolle vor seiner Entscheidung über die Verlängerung wissen, ob mit dem Gesetz der gewünschte Erfolg erreicht worden sei. Diesen Hinweis habe auch das Bundesverfassungsgericht gegeben, da Gesetze häufig nicht beabsichtigte Wirkungen gehabt oder den Kern nicht in der gewollten Weise getroffen hätten.

Die Evaluierung liege trotz wiederholter Mahnung nicht vor, obwohl man heute über eine Empfehlung an das Plenum zur Verlängerung entscheiden solle. Zu einer ähnlichen Verspätung sei es bei der Videoüberwachung im Polizeigesetz gekommen. Zudem falle auf, dass die Landesregierung ihre Rechtsauffassung zur Verlängerung der Arbeitszeit geändert und sich im Kabinett beraten habe, ohne die Verbände zuvor anzuhören. MR Münch habe nun nachträglich versucht, fachlich die Begründung zumindest eines Versehens zu erklären. Möglicherweise sei es die Aufgabe der

Hausleitung, diesen Vorgang politisch zu vertreten. Die Häufung der Fälle von nicht beachteten Gesetzen und unsauberen Verfahren ärgere ihn.

Auf die Einlassung von Theo Kruse zur Dienstrechtsreform entgegnet er, zur Umsetzung der Vorschläge der Bull-Kommission hätte man – vor der Föderalismusreform – das Grundgesetz ändern müssen.

In der Presse stehe zu lesen, dass einige Bundesländer wie etwa Bayern Eckpunkte für eine Dienstrechtsreform erarbeiteten; dabei sei der Verbund der norddeutschen Länder relativ weit vorangekommen. Auch der Bund plane. Daher stelle sich die Frage, wann die nordrhein-westfälische Landesregierung wenigstens ihre Eckpunkte einer Dienstrechtsreform bekannt gebe.

Gerd Stüttgen (SPD) meint, den Äußerungen von Theo Kruse liege ein Missverständnis zugrunde. Seine Empörung beziehe sich auf den noch nicht vorliegenden Evaluierungsbericht und nicht auf die noch nicht durchgeführte Dienstrechtsreform.

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz sei bis zum 28. Februar 2009 befristet. Da zudem der Evaluierungsbericht im zweiten Halbjahr 2008 vorgelegt werden solle, schlägt er vor, erst im Januar – notfalls in einer Sondersitzung des Innenausschusses – zu entscheiden.

Die Missachtung des Parlaments liege darin, so **Monika Düker (GRÜNE)** in Erwiderung auf Theo Kruse, dass der Minister zum wiederholten Male keine Auskunft darüber erteile, wann er der gesetzlichen Pflicht nachkommen wolle. Im Gesetz heiße es:

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung überprüft.

Das sei also nicht die Aufgabe der Opposition. Nach über einem halben Jahr erwarte sie, dass die Landesregierung zumindest einen Zeitpunkt benenne, wann sie dem gesetzlichen Auftrag Folge leisten werde. Denn die Intention des Gesetzgebers, die Evaluierung im Zusammenhang mit der Befristung zu diskutieren, erschließe sich jedem. Indem der Innenminister das nicht ermögliche, missachte er den Gesetzgeber.

Sie finde es recht mutlos von der Landesregierung, im Gegensatz zu anderen Bundesländern die Initiative zu einem eigenen Landesbeamtengesetz in die nächste Legislaturperiode zu verschieben, obwohl Nordrhein-Westfalen nach der Föderalismusreform ein Gesetz verabschieden könnte.

Nach der Bull-Kommission bestehe das Hauptproblem in der Zweiteilung des Dienstrechts. Sie plädiert für eine Abschaffung oder zumindest eine deutliche Veränderung des Art. 33 Grundgesetz, um den Beamtenstatus in seiner bisherigen Form aufzuheben, obwohl sie wisse, dass es dafür weder damals noch heute eine Mehrheit in Deutschland gebe. Selbst bei der Zielsetzung, die Zweiteilung aufzuheben, bedürfe es einer Reform des Beamtenrechts, die sich an den TVÖD bzw. den TV-L anlehne.

Innenminister Dr. Ingo Wolf betont, zur Videoüberwachung habe man im Rahmen des Verfahrens eine Evaluation vorgelegt.

Zwar sei das zweite Halbjahr noch nicht zu Ende; es herrsche aber Zeitdruck für die Fortsetzung des Gesetzes, da man zu einer Verlängerung der Befristung kommen müsse. Das schließe aber nicht aus, das Gesetz gegebenenfalls anzupassen, sofern die Evaluation dazu Anlass gebe.

Es bestehe ebenso wie bei der Dienstrechtreform kein Grund zur Skandalisierung. Entscheidungsreife Vorlagen, die man abschreiben könne, gebe es nicht, sondern vielmehr völlig disparate Überlegungen in den verschiedenen Bundesländern. Selbst aus dem von der SPD allein regierten Bundesland von Herrn Beck lägen ihm noch keine abschließenden Vorstellungen vor.

Unabhängig von parteipolitischen Erwägungen bedürfe dieses schwierige Thema einer sorgfältigen Vorbereitung. Wann man exakt zu einer entsprechenden Vorlage komme, entscheide nach Abstimmung in der Koalition letztlich die Landesregierung.

Er könne sich nicht daran erinnern, dass die rot-grüne Landesregierung der damaligen Opposition den ganz exakten Fahrplan mitgeteilt habe. Die jetzige Landesregierung werde keinen Deut etwas anderes tun. Für Vorschläge der Opposition sei er offen. Zu gegebener Zeit werde man sich mit den entsprechenden Regelungen zu beschäftigen haben.

MR Münch bittet er, die Besonderheiten des Verfahrens noch einmal darzulegen, da es sich um ein juristisch sehr kompliziertes Gebilde handele.

MR Münch (IM) pflichtet Innenminister Dr. Ingo Wolf bei, in anderen Bundesländern gebe es lediglich sehr allgemeine Eckpunkte.

In § 106 LBG werde bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen eine Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände vorgesehen. Nach allgemeinem juristischen Verständnis und Sprachgebrauch ändere eine Regelung die Rechtslage. Durch den Wegfall der gesetzlichen Regelung des § 78 ändere sich die materielle Rechtslage aber nicht, da die aufgrund einer rechtmäßigen gesetzlichen Verordnungsermächtigung erlassene AZVO in Kraft bleibe. Das ergebe sich auch aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Insofern vermöge die Landesregierung den Regelungscharakter als Voraussetzung für eine Beteiligung nach § 106 LBG nicht zu erkennen.

Um die rechtlich notwendigen Anpassungen des Landesrechts an die bundesgesetzlichen Vorgaben zum 1. April 2009 vorzunehmen, bringe man ein neues gesetzliches Vorhaben ein. Weil es sich dabei um eine Komplettregelung handele, enthalte es auch Bestimmungen zur Wochenarbeitszeit. Dabei handele es sich selbstverständlich um eine gesetzliche Regelung, die deswegen selbstverständlich den Gewerkschaften und Verbänden für die Anhörung zur Verfügung gestellt worden ist. Es werde also ein ganz sauberes und rechtmäßiges Verfahren durchgeführt.

Der **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/7433** wird in der Fassung des soeben verabschiedeten Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/....

23.09.2008

Änderungsantrag**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/7433)

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, das Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums in der Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 14/7433, wie folgt zu ergänzen:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 wird folgende Nr. 1 neu eingefügt:

"1. § 25 a Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind

1. im Landesdienst die

1.1 Ämter der erstmalig als Referatsleiter in den obersten Landesbehörden oder den diesen angegliederten Dienststellen eingesetzten Beamten sowie die mindestens der Besoldungsordnung B 4 angehörenden Ämter der in den obersten Landesbehörden oder den diesen angegliederten Dienststellen tätigen Beamten,

1.2 mindestens der Besoldungsgruppe A 15 oder der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiter von Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe sowie von Justizvollzugsanstalten,

1.3 der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiter von Teilen (Abteilungen oder Gruppen) der den obersten Landesbehörden nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe sowie von Justizvollzugsanstalten,

Datum des Originals: __.__.2008/Ausgegeben: __.__.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1.4 Ämter der Leiter öffentlicher Schulen sowie der Leiter von Studienseminaren,

1.5 Ämter der als Leiter einer Oberfinanzdirektion eingesetzten Beamten, die zugleich Bundesbeamte sind, sowie das Amt des Leiters der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,

2. im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, sofern in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist,

3. im Dienst der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Ämter, die nach Maßgabe einer von der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung dazu bestimmt werden.

Bei jeder Beförderung in ein Amt, das von den Ziffern 1.1 bis 1.4 erfasst wird, ist erneut eine Probezeit zu leisten.“

2. Es wird folgende Nr. 2 neu eingefügt:

"2. § 25 b wird gestrichen."

3. Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 3.

4. Es wird folgende Nr. 4 neu eingefügt:

"4. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

c) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
„Für Landräte gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“

5. Die Nr. 2 bis 4 werden 5 bis 7."

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Mai 2008 festgestellt, dass die Regelung des nordrhein- westfälischen Landesbeamtengesetzes, wonach die Vergabe von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 25b LBG NRW) erfolgt, mit dem Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz) unvereinbar und nichtig ist.

An der Zielrichtung einer Erprobung von Beamten in bestimmten Führungsämtern vor einer Übertragung des Amtes auf Lebenszeit soll festgehalten werden.

Die bisherigen Ämter nach § 25b Abs. 8 LBG NRW werden in die Norm der Ämter übernommen, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden (§ 25a LBG NRW).

Diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht im oben genannten Beschluss ausdrücklich als geeignetes Instrument, um die Eignung sowie die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eines Beamten für eine Führungsposition zu prüfen, zugelassen.

Die Änderungen des § 195 LBG NRW sind Folgeregelungen der in Artikel 10 neu geregelten Versorgungslastenverteilung bei einem landesinternen Dienstherrnwechsel.

2. Es wird folgender Art. 10 neu eingefügt:**"Artikel 10****Gesetz zur Verteilung der Versorgungslasten (Versorgungslastenverteilungsgesetz - VLVG)****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für den Wechsel von Beamten und Richtern des Landes sowie Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu einem der zuvor genannten Dienstherrn.

§ 2**Versorgungslastenverteilung bei Eintritt des Versorgungsfalles**

(1) Wechselt ein Beamter oder Richter in den Dienst eines anderen Dienstherrn, beteiligen sich die vorherigen Dienstherrn an den Versorgungslasten, die der letzte Dienstherr nach versorgungsrechtlichen Regelungen zu tragen hat. Jeder beteiligte Dienstherr leistet einen bei Eintritt des Versorgungsfalles festzulegenden Anteil an den Versorgungsbezügen. Der Anteil bemisst sich auf der Grundlage der bei dem jeweiligen Dienstherrn zu berücksichtigenden Zeiten sowie des jeweils zuletzt erreichten Beförderungsamtes. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf werden nicht einbezogen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Wechsel vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten erfolgt.

§ 3**Abfindungsvereinbarung**

Anstelle der Versorgungslastenverteilung nach § 2 kann im Falle eines Dienstherrnwechsels jederzeit, auch noch nach Eintritt in den Ruhestand, eine Versorgungslastenteilung durch eine Abfindungsvereinbarung zwischen den Dienstherrn getroffen werden.

§ 4**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."

Begründung**Allgemeiner Teil**

Bis zum 31.08.2006 war der Bund für das Beamtenversorgungsgesetz und die darin enthaltene Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten aufgrund der konkurrierenden Gesetz-

gebung zuständig. Mit Abschluss der Föderalismusreform sind die Zuständigkeiten für die Regelung der Beamtenversorgung ab dem 01.09.2006 auf Bund und Länder - jeweils für ihre Beamten - übergegangen. Das Beamtenversorgungsgesetz gilt zunächst gem. Art. 125 a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

§ 107 b BeamtVG hat sich in Teilregelungen als nicht sachgerecht erwiesen.

Diesem Änderungsbedarf soll mit dem vorliegenden Gesetz zur Verteilung der Versorgungslasten nachgekommen werden. Es dient der Förderung der Mobilität und der Rotation der Beamten und Richter. Bei einem Übergang von einem staatlichen auf einen kommunalen Dienstherrn bzw. umgekehrt stellt sich regelmäßig die Frage, ob er angesichts der Verpflichtung zur Tragung der Versorgungslasten wirtschaftlich vertretbar ist. Unter Umständen wird die Entscheidung über einen Wechsel aus sachfremden Erwägungen, allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, bestimmt. Dies ist für die Verbreiterung des Erfahrungswissens beider Verwaltungen auf lange Sicht nachteilig. Die geltende Regelung kann damit nicht nur zu leistungsfeindlichen Entscheidungen führen. Sie geht insoweit auch über die Interessen der wechselwilligen Beamten und Richter hinweg.

Davon ausgehend, dass die angesprochenen Gründe für eine Förderung des Dienstherrnwechsels bereits ab dem 40. Lebensjahr relevant werden, stellen sich Schwierigkeiten des Wechsels eines Beschäftigten unter Umständen rund 25 Jahre lang. Insbesondere in höheren Diensträngen kann die bedeutsame Erweiterung des Erfahrungswissens in Staat und Kommunen verhindert werden. Der Gesetzesentwurf dient dazu, dem Missstand abzuwehren, dass allein finanzielle Gesichtspunkte einen sachlich zu begrüßenden Übergang verhindern können.

Die Änderungen der bestehenden Regelungen durch das Versorgungslastenteilungsgesetz umfassen insbesondere die folgenden Kernpunkte:

- Die Verteilung der Versorgungslasten soll zukünftig nicht mehr von der beidseitigen vorherigen Zustimmung zum Wechsel abhängig sein.
- Die Regelung soll auch für alle Beamten auf Zeit gelten.
- Eine Verteilung soll auch dann erfolgen, wenn der Beamte nach Ablegen der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung nicht mindestens fünf Jahre für eine Dienstleistung zur Verfügung stand.
- Mit der Möglichkeit der Abfindungsvereinbarung soll eine wenig verwaltungsaufwändige Versorgungslastenteilungsregelung neu geschaffen werden.

Durch dieses Gesetz wird die Regelung des weiterbestehenden § 107 b BeamtVG lediglich für die Fälle abgelöst, bei denen es sich um einen landesinternen Wechsel handelt. Sofern der Beamte zu oder von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wechselt, gilt § 107 b BeamtVG weiter. Eine Teilung der Kosten nach § 107 b BeamtVG kann jedoch nur dann erfolgen, wenn diese Norm auch für den anderen Dienstherrn noch geltendes Recht ist.

Besonderer Teil

Zu § 1

Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die neue Kostentragungsregelung für einen Wechsel innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. In diesen Fällen tritt die Neuregelung an die

Stelle der bisher geltenden § 107 b Beamtenversorgungsgesetz und § 195 Abs. 7 Landesbeamtenengesetz.

Dienstherrnwechsel bei Beteiligung anderer Länder oder des Bundes werden - schon aufgrund der für eine solche Konstellation mangelnden Gesetzgebungskompetenz des Landes NRW - nicht erfasst. In diesen Fällen gilt § 107 b BeamtVG, sofern in den beteiligten Ländern und dem Bund die Regelung des § 107 b BeamtVG (in der bis zum 31.08.2006 bestehenden Fassung) nicht ersetzt wurde.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sind von der Kostentragungsregelung alle Beamtenverhältnisse erfasst, unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung. Damit sind betroffen: Beamtenverhältnisse auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit, einschließlich der politischen Beamtinnen und Beamten und nunmehr auch für kommunale Wahlbeamte, für die bislang keine Regelung bestand. Sie gilt ebenso bei einem Wechsel in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis, das nicht durch eine Übernahme im engeren Sinne begründet wird, sondern durch Wahl, wie es bei einem Bürgermeisteramt der Fall ist.

Von der Kostentragungsregelung sind des weiteren Wechsel von Richtern in ein Beamtenverhältnis und umgekehrt zu einem anderen Dienstherrn erfasst.

Zu § 2

Anders als bislang erfolgt die Teilung der Versorgungslasten unabhängig davon, ob der abgebende Dienstherr zuvor einer Übernahme zugestimmt hat. Damit sind nunmehr auch die Fälle eines Dienstherrnwechsels erfasst, in denen der abgebende Dienstherr ausdrücklich seine Zustimmung zur Übernahme verweigert. Eine solche Regelung wird als sachgerecht betrachtet, weil alle beteiligten Dienstherrn von der Arbeitsleistung des Beamten profitieren haben und dies auch durch einen entsprechenden Anteil an der Versorgung zum Ausdruck kommen soll.

Als angemessener Maßstab für die Beteiligung an den Versorgungslasten sollen die bei den jeweiligen Dienstherrn erworbenen Versorgungsanwartschaften gelten. Die Anwartschaften werden berechnet auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen. Abweichend vom Versorgungsrecht werden jedoch nur die bei dem jeweiligen Dienstherrn abgeleisteten Dienstzeiten berücksichtigt, zuzüglich der im Hinblick auf das innegehabte Amt zu berücksichtigenden Vordienstzeiten.

Regelungen zu Zurechnungs- und Wartezeiten und zur Mindestversorgung, die bei der Berechnung des versorgungsrechtlichen Anspruchs des Beamten zu berücksichtigen sind, finden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels keine Anwendung; das darauf entfallende Risiko soll von allen Dienstherrn anteilig getragen werden. Dies gilt ebenso für die Regelung über den Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG; Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf bleiben unberücksichtigt.

Damit wird sicher gestellt, dass als maßgebliche Größen bei der Festlegung des jeweiligen Erstattungsanteils sowohl die bei dem Dienstherrn zu berücksichtigenden Zeiten (Dienstzeiten und Vordienstzeiten) als auch das jeweils zuletzt erreichte Beförderungsniveau einfließen.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass auch bei Wechseln zu anderen Dienstherrn, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen haben, die Versorgungslastenteilung nach den neuen Regeln zu behandeln sind, sofern der Eintritt in den Ruhestand nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Eine Übergangsregelung wird für diese Fälle der unechten Rückwirkung für entbehrlich gehalten, da eine Ausgleichspflicht der Dienstherrn für die Altfälle nicht sofort bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgelöst wird, sondern sukzessive bei Eintritt des einzelnen Beamten in den Ruhestand. Es verbleibt damit Zeit, sich auf die kommenden fi-

nanziellen Versorgungslasten einzustellen, die vielfach aus dem laufenden Haushalt erfolgen.

Sofern für die oben beschriebenen Altfälle bereits beim Wechsel eine (Abfindungs-) Vereinbarung geschlossen worden ist, bleibt diese weiterhin bestehen.

Zu § 3

Grundsätzlich erfolgt, wie bislang, die Versorgungslastenverteilung erst beim Eintritt des Versorgungsfalles. Nach § 3 wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, bereits ab dem Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels - d.h. im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels, aber auch zu jedem späteren Termin - eine Abfindungsvereinbarung zur Verteilung der Versorgungslasten zu treffen. Dies kann durch eine Kapitalisierung des sich beim abgehenden Dienstherrn fiktiv ergebenden Versorgungsanspruchs und Zahlung dieses Kapitalbetrages an den neuen Dienstherrn erfolgen.

Zu § 4

Da es sich bei der Förderung der Mobilität der Beamten und Richter um eine ständige Aufgabe handelt, für die eine Befristung nicht sinnvoll ist, wurde in diesem Fall die Berichtspflicht gewählt. Hierbei soll nach einem angemessenen Erprobungszeitraum überprüft werden, ob und in welchem Umfang die Ziele der Regelung zur Versorgungslastenteilung - eine Vereinfachung der Berechnungsweise und eine gerechtere Verteilung – tatsächlich erreicht wurden.

3. Aus Art. 10 alt wird Art. 11 neu.

Helmut Stahl

Dr. Gerhard Papke

Peter Biesenbach

Ralf Witzel

Theo Kruse

Horst Engel

und Fraktion

und Fraktion

